

**Richtlinie
zu Kaufpreisnachlässen für Familien mit Kind(ern)
auf den Verkauf der stadteigenen Grundstücke des
Wohngebiets „Am Schulberg“**



Stadt Oederan

Präambel

Die Zukunftsfähigkeit von Städten ist unmittelbar mit ihrer Attraktivität für Familien verknüpft. Herausragend für die Bindungskraft von Kommunen sind die Möglichkeiten, die sie zur Schaffung von Wohnraum bieten. Die Stadt Oederan möchte mit dem nachfolgenden Instrumentarium Familien mit Kind(ern) unterstützen, sich innerhalb des Wohngebiets „Am Schulberg“ anzusiedeln.

§ 1 Gegenstand

(1) Familien mit Kind(ern), die innerhalb des Wohngebiets „Am Schulberg“ ein Wohnhaus errichtet haben, können auf Antrag nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie Kaufpreisminderungen auf das von ihnen von der Stadt Oederan erworbene Grundstück gewährt werden.

(2) Die Kaufpreisminderungen stellen für die Stadt Oederan im jeweiligen Haushaltsjahr einen Aufwand dar, der den Ergebnis- und den Finanzhaushalt belastet. Entsprechend steht die Gewährung der Kaufpreisminderungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach stets unter dem Vorbehalt des jeweils geltenden Haushaltsplanes der Stadt Oederan.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Kaufpreisminderungen besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren Hauptwohnsitz sich innerhalb des Wohngebiets „Am Schulberg“ befindet und in dessen Haushalt (Hauptwohnsitz) mindestens ein Kind lebt.

(2) Berücksichtigt werden Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) (Anlage I).

§ 3 Kaufpreisminderung

(1) Für jedes Kind gemäß § 2 wird ein Kaufpreisminderung von 2,50 € je Quadratmeter auf den Kaufpreis gemäß Grundstückskaufvertrag gewährt.

(2) Andere Preisminderungen oder Zuschüsse, die der Antragsteller zur Wohnraumschaffung innerhalb des Wohngebietes „Am Schulberg“ erwirkt bzw. erwirkt hat, sind für den hier geregelten Kaufpreisminderung unschädlich und werden mit diesem nicht verrechnet.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Kaufpreisminderung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Oederan (Markt 5, 09569 Oederan) einzureichen.

(2) Der Antrag auf Kaufpreisminderung kann innerhalb von drei Jahren, nachdem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz für das Wohngebiet „Am Schulberg“ angemeldet hat, bei der Stadtverwaltung Oederan gestellt werden.

(3) Der Antrag ist formlos zu stellen. Er sollte enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Datum des Antrages
- Bankverbindung des Antragstellers

(4) Dem Antrag sind beizulegen:

- eine Kopie des Grundstückskaufvertrages
- ein aktueller Grundbuchauszug
- eine Kopie des Kindergeldbescheids des Kindes/der Kinder
- eine Anmeldebescheinigung des Meldeamtes der Stadtverwaltung Oederan über den Wohnsitz des Antragstellers sowie des Kindes/der Kinder des Antragstellers
- eine Erklärung der vorbehaltlosen Anerkennung der *„Richtlinie zu Kaufpreisnachlässen für Familien mit Kind(ern) auf den Verkauf der stadteigenen Grundstücke des Wohngebiets 'Am Schulberg'“*.

(5) Ein Antrag ist dann endgültig bearbeitungsfähig, wenn alle geforderten Angaben und Anlagen der Stadtverwaltung Oederan vorliegen. Die Verwaltung kann im Einzelfall gestatten, dass einzelne Angaben bis spätestens zur Entscheidung über den Antrag nachgereicht werden können. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Beschlussgremium über die Bearbeitungsfähigkeit des Antrages.

(6) Über den Antrag und den Kaufpreisnachlass entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung der Bauausschuss der Stadt Oederan. Der Ausschuss ist bei seiner Entscheidung sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach autonom. Der Ausschuss entscheidet auch über Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie.

§ 5 Ergänzende allgemeine Regelungen

(1) Der im Einzelfall gewährte Kaufpreisnachlass wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Anspruch auf Auszahlung des Kaufpreisnachlasses hat jeweils nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.

(3) Der Antragsteller hat den Kaufpreisnachlass ganz oder teilweise zzgl. einer Verzinsung von 4 Prozent p.a. zurückzuzahlen, wenn er den Kaufpreisnachlass durch falsche Angaben erwirkt hat.

(4) Der Antragsteller sollte nach Gewährung des Kaufpreisnachlasses durch den Bauausschuss mindestens 36 Monate innerhalb des Wohngebiets „Am Schulberg“ wohnen (Hauptwohnsitz). Sollte der Antragsteller innerhalb dieses Zeitraums verziehen, so ist der Kaufpreisnachlass unter Anlegung von 36 Monaten anteilig binnen eines Monats nach Ummeldung des Wohnorts (Hauptwohnsitz) unaufgefordert an die Stadt Oederan zurückzuerstatten. Ab dem Zeitpunkt der Ummeldung des Wohnsitzes kann eine Verzinsung mit 4 Prozent p.a. berechnet werden.

(5) Zuständig für die Beratung und Sachbearbeitung ist die Stadtverwaltung Oederan.

(6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Richtlinie ist das für die Stadt Oederan zuständige Gericht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.02.2014 in Kraft.